



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021
Ausgabetag: 17.09.2021
Ausgabe: 13

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 20. deutschen Bundestag am 26.09.2021
- Bekanntmachung vom 17.09.2021 über die Widmung einer neu erstellten Straße und eines Geh- und Radweges für den öffentlichen Verkehr
hier: „Grafenweg“ einschließlich der Fuß-/Radwegeverbindung zwischen Grafenweg und Münsterstraße
- Verlusterklärung einer Sparkassenukkunde – Aufgebot Nr.: 331 319 96
- Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde Nr.: 403 002 983

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021
findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010:	010 Kolpingsaal
Wahlraum:	Kolpingsaal
Wahlbezirk 020:	020 Altes Amtsgericht
Wahlraum:	Altes Amtsgericht
Wahlbezirk 030:	030 Kindergarten St. Josef
Wahlraum:	Kindergarten St. Josef
Wahlbezirk 040:	040 Fahrschule Niedrich
Wahlraum:	Fahrschule Niedrich
Wahlbezirk 050:	050 Autohaus Bispinghoff
Wahlraum:	Autohaus Bispinghoff
Wahlbezirk 060:	060 Freiherr-vom-Stein Berufskolleg - Mensa
Wahlraum:	Freiherr-vom-Stein Berufskolleg - Mensa
Wahlbezirk 070:	070 Gaststätte Haus Havers
Wahlraum:	Gaststätte Haus Havers
Wahlbezirk 080:	080 Pfarrheim Maria Frieden
Wahlraum:	Pfarrheim Maria Frieden
Wahlbezirk 090:	090 Jugendzentrum JuWeL
Wahlraum:	Jugendzentrum JuWeL
Wahlbezirk 100:	100 Immobilien Frederik Holtrup
Wahlraum:	Immobilien Holtrup
Wahlbezirk 110:	110 Sporthalle ehem. Weihbachschule
Wahlraum:	Sporthalle ehem. Weihbachschule
Wahlbezirk 120:	120 Neue Wiehagenschule
Wahlraum:	Neue Wiehagenschule
Wahlbezirk 130:	130 ehem. Barbaraschule
Wahlraum:	ehem. Barbaraschule
Wahlbezirk 140:	140 Werner Tennis-Club von 1975 e.V.
Wahlraum:	Werner Tennis-Club von 1975 e.V.
Wahlbezirk 151:	151 Mensa Anne-Frank-Gymnasium
Wahlraum:	Mensa Anne-Frank-Gymnasium

Wahlbezirk 152:	152 Familiennetz Werne
Wahlraum:	Familiennetz Werne
Wahlbezirk 161:	161 Dorfgemeinschaftshaus Langern
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Langern
Wahlbezirk 162:	162 Mensa Anne-Frank-Gymnasium
Wahlraum:	Mensa Anne-Frank-Gymnasium, 2
Wahlbezirk 171:	171 ehem. Restaurant "Mekong"
Wahlraum:	Ehem. Restaurant "Mekong"
Wahlbezirk 172:	172 Dorfgemeinschaftshaus Horst
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus Horst
Wahlbezirk 180:	180 Kardinal-von-Galen-Schule OGS
Wahlraum:	Kardinal-von-Galen-Schule
Wahlbezirk 190:	190 Kardinal-von-Galen-Schule Foyer
Wahlraum:	Kardinal-von-Galen-Schule

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Marga-Spiegel-Sekundarschule, Bahnhofstraße 1, 59368 Werne, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

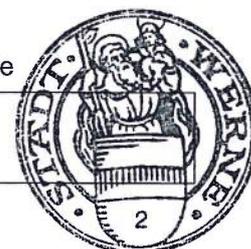
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

17.09.2021

Die Gemeindebehörde

Lothar Christ, Bürgermeister



Stadt Werne
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 17.09.2021

über die Widmung einer neu erstellten Straße und eines Geh- und Radweges für den öffentlichen Verkehr

hier: „Grafenweg“ einschließlich der Fuß-/Radwegeverbindung zwischen Grafenweg und Münsterstraße

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die in der Anlage schraffiert gekennzeichnete Fläche der neu erstellten Erschließungsanlage „Grafenweg“ (Gemarkung Werne-Stadt, Flur 27, Flurstück 970) wird mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung an als Gemeindestraße, die in der Anlage schwarz gekennzeichnete Fläche (Gemarkung Werne-Stadt, Flur 27, Flurstück 897) als Fuß- und Radweg für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die in der Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Rechte:

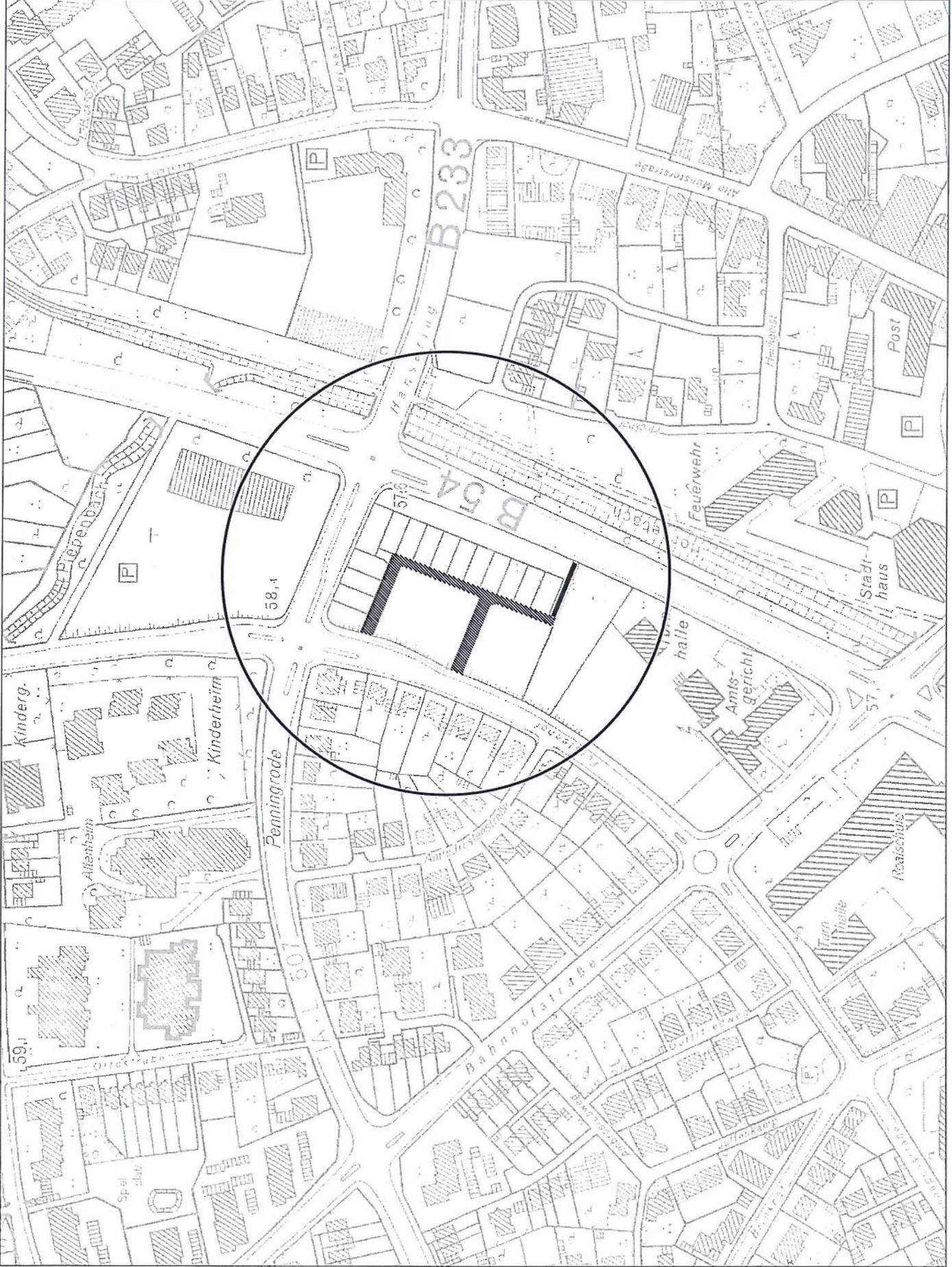
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werne, 17.09.2021



Lothar Christ
Bürgermeister







Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 331 319 96 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

06. Dezember 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 06. September 2021



Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 403 002 983 wird nach vorhergegangennem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 09. September 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned over the text 'Sparkasse an der Lippe'. To the right of the signature is a vertical scribble of lines.

Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de